



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

**Per Mail an:** polgbafu.admin.ch

Bern, 5. Februar 2018

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

- **Vorbemerkung:** Seit 2013 müssen Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe einen Teil der Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, mit Massnahmen im Inland kompensieren. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat 2015 die Governance im Vollzug der CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht geprüft und bemängelte die fehlende Verbindlichkeit von Vorgaben für Gesuche von Kompensationsprojekten. Die Gesuchsteller konnten mit einer Begründung von Vorgaben abweichen. Dies führte zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Berechnungen für gleichartige Projekte. Die EFK hat deshalb empfohlen, Vorgaben verbindlich zu machen, um Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren und die Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch Prüfstellen und BAFU zu verbessern.
- **Mit dieser Revision der Verordnung werden nun zwei Arten von Vorgaben erlassen:** Einerseits werden Anforderungen an die Berechnungen für Emissionsverminderungen und Monitoringkonzepte für Projekte bei Wärmeverbänden und Deponiegas festgelegt. Andererseits sollen alle Gesuche die gleichen Vorlagen verwenden. Aus der Vollzugspraxis hat sich zudem ergeben, dass verschiedene Fristen angepasst werden müssen. Darunter fallen die Erfüllung der Kompensationspflicht, das Einreichen des ersten Monitoringberichts und die Berechnung der neuen Kreditierungsperiode für Projekte, welche eine wesentliche Änderung erfahren haben.
- **Konkret geht es um folgende Anpassungen:** Mit der Revision der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich: Artikel 6 Absatz 2<sup>bis</sup> schreibt für Projekte zu Wärmeverbänden und Deponiegas Methoden zur Berechnung der Emissionsverminderungen und zum Monitoringkonzept vor. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 geben dem BAFU die Kompetenz, die Form der Gesuchsunterlagen von inländischen Kompensationsprojekten vorzugeben.
- Fristen, welche sich als nicht optimal herausgestellt haben, werden angepasst. Dies betrifft Monitoring und Verifizierungsberichte, die erstmals nach 3 Jahren und auch danach nur alle 3 Jahre eingereicht werden müssen (Artikel 9 Absatz 5) sowie den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Kreditierungsperiode wegen wesentlicher Änderungen (Artikel 11 Absatz 4) und der Erfüllung der Kompensationspflicht und damit die Abgabe des jährlichen Berichts der Kompensationspflichtigen auf den 1. Oktober (statt wie bisher 1. Juni des Folgejahres).

- Mit dieser Verordnungsänderung werden ausserdem die Gebühren für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe reduziert (Artikel 102). Es hat sich gezeigt, dass durch grössere Erfahrung seitens der Gesuchsteller und der Verwaltung sowie die Standardisierung der Gesuche um Rückerstattung der Aufwand für die Bearbeitung abgenommen hat. Somit erscheint die Forderung nach tieferen Gebühren gerechtfertigt.
- ➔ **Wir sind mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden.**

### Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)

- **Vorbemerkungen:** Die Verordnung über den Schutz vor Störfällen bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen. Sie gilt für Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen, für Betriebe mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen sowie für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden und für Rohrleitungsanlagen.
  - **Es besteht Handlungsbedarf: Die Zunahme der Siedlungsdichte in der Umgebung von Störfallanlagen hat in den letzten 20 Jahren die Risiken ansteigen lassen.** Gemäss Artikel 11a StFV sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Was Bauzonen anbelangt, wird die Störfallvorsorge in der Regel aber nicht oder zu spät im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt. Die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» empfiehlt, die Koordination mit der Störfallvorsorge auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Allerdings ist es ohne rechtliche Grundlage nicht möglich, die Koordination mit der Störfallvorsorge durchzusetzen.
  - **Mit dem revidierten Artikel 11a wird deshalb die Koordinationspflicht auf *sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten* ausgedehnt, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen, die von der Störfallvorsorge betroffen sind, zu fördern.** Werden Bauherrinnen und -herren früh genug über Massnahmen zur Risikominderung informiert, setzen sie diese häufig von sich aus um oder finden mit dem Inhaber der Störfallanlage einen Kompromiss zur Aufteilung der Kosten.
  - Weiter soll die Verordnungsanpassung dazu führen, dass die kantonale Vollzugsbehörde der StFV ein Informationsdefizit beheben kann, indem sie die Bauherrinnen und -herren berät. Die Vollzugsbehörde äussert sich zur Risikoerhöhung und weist die Bauherrin, den Bauherrn auf Objektschutz- oder Raumplanungsmassnahmen hin, um damit die mit dem Projekt verbundene Erhöhung des Risikos zu vermeiden. Sollte sich erweisen, dass das Risiko trotz Schutzmassnahmen zu stark ansteigt oder sollte sich der Bauherr, die Bauherrin für die Berücksichtigung solcher Massnahmen nicht offen zeigen, empfiehlt die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherrinnen und -herren, sich mit dem Inhaber der Anlage in Verbindung zu setzen, damit dieser die Risikoermittlung nach Artikel 8a der Verordnung nachführt und der Vollzugsbehörde zur Beurteilung unterbreitet.
  - In welcher Weise die kantonalen Vollzugsbehörden die Bauherren gemäss Artikel 11 Absatz 4 StFV beraten, soll ihnen überlassen werden. Sie könnten beispielsweise in Zusammenarbeit mit den kantonalen Raumplanungsbehörden proaktiv an Gemeinden herantreten, in denen Bauzonen ein Störfallrisiko mit sich bringen.
- ➔ **Wir sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden. Wir halten aber mit Nachdruck fest, dass bei der Umsetzung und Anwendung stets das Vorsorgeprinzip im Zentrum stehen muss und dass das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bevölkerung und Umwelt stets oberste Priorität haben muss. Das Verursacherprinzip darf nicht abgeschwächt werden.**
- ➔ **Wir sind der Meinung, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die Bauherrinnen und -herren möglichst proaktiv beraten sollen. Es soll nicht dem Zufall überlassen sein, ob eine wirkungsvolle Sensibilisierung und Information erfolgt oder nicht.**

### Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung)

- **Vorbemerkungen:** Bis Ende 2015 konnte die reine Rost-/Bettasche von naturbelassenem Holz aus Wald und Sägereien ohne Analyse unter bestimmten Voraussetzungen auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen wurde diese Regelung aufgehoben. Grund war die Tatsache, dass nicht gewährleistet werden konnte, dass die Rost-/Bettaschen tatsächlich von *unbehandeltem* Holz stammten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rost-/Bettaschen nicht mit hochbelasteten Flugascheanteilen vermischt sind. Holzaschen sind ausserdem meist mit ChromVI belastet.
  - Untersuchungen im Kanton Bern haben gezeigt, dass Holzaschen ohne Kenntnis der Qualität auf Deponien des Typ B abgelagert wurden. Beim Deponietyp B dürften die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle aber zu keinen schädlichen und lästigen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, führen. Sie könnten über unterirdischen Gewässern oder in den zu deren Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Diese Deponien haben in der Regel keine Basis- und Flankenabdichtung und es besteht die Gefahr, dass ChromVI oder andere Belastungen in die Umwelt austreten.
  - **Konkret werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:** Eine Behandlung der Holzaschen, die die Reduktion des ChromVI zu ChromIII bewirkt, ist künftig unabdingbar, wenn die Ablagerung der Rost-/Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz auf dem Deponietyp B erfolgen soll. Zurzeit stehen in der Schweiz aber nicht genügend Behandlungskapazitäten zur Verfügung, um bei allen Holzaschen eine ChromVI-Reduktion durchführen zu können. In der VVEA wird deshalb eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeführt (Art. 52a). In der Übergangszeit ist die Holzbranche angehalten die notwendigen Behandlungskapazitäten aufzubauen, bestehende Kapazitäten schon vor Ende der Übergangsfrist zu nutzen sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten zu finden.
- **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz, betrachten die mit der Verordnungsänderung vorgeschlagene Einführung einer fünfjährigen Übergangsfrist aber als zu lang.** Damit wird das Potential des Schadstoffeintrags auf die Umwelt erhöht, da die CrVI-belastete Holzasche auch auf dem Deponietyp B abgelagert werden kann. Das CrVI kann somit in die Umwelt ausgewaschen werden. Auch wenn dies immer noch vorteilhafter ist als die nicht konforme Entsorgung der belasteten Holzaschen in die Umwelt, wie es zurzeit punktuell geschieht, sind wir der Meinung, dass die Übergangsfrist kürzer ausfallen sollte.
- Die Verordnungsänderung hat auf die betroffenen Branchen (Holz, Entsorgung) finanzielle wie auch personelle Auswirkungen. Während der (aus unserer Sicht zu langen) Übergangsfrist sind die Branchen angehalten, die notwendigen Behandlungskapazitäten aufzubauen, vorhandene Kapazitäten zu nutzen sowie nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten für die Holzaschen zu suchen. **Wir halten mit Nachdruck fest, dass wir erwarten, dass die Branchen diesen Anforderungen nachkommen und die dafür notwendigen Ressourcen auch wirklich rasch einsetzen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz